

Reglement Freizügigkeitsstiftung der Berner Kantonalbank AG

Gestützt auf

- das Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17. Dezember 1993 (FZG),
- die Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 3. Oktober 1994 (FZV),
- sowie auf die Statuten der Freizügigkeitsstiftung der Berner Kantonalbank AG

gelten für die durch die Freizügigkeitsstiftung der Berner Kantonalbank AG (nachfolgend: «Stiftung») geführten Freizügigkeitskonten und -depots folgende Bestimmungen:

Alle Personenbezeichnungen beziehen sich auf Personen beider Geschlechter. Die eingetragenen Partner sind soweit gesetzlich vorgeschrieben den Ehegatten gleichgestellt.

1. Vereinbarung Freizügigkeitskonto

Die Stiftung schliesst nach Massgabe dieses Reglements sowie der einschlägigen gesetzlichen und statutarischen Vorschriften mit den einzelnen privaten Vorsorgenehmern eine «Vereinbarung Freizügigkeitskonto» ab. Das Freizügigkeitsguthaben besteht aus dem Freizügigkeitskonto sowie dem allfälligen dazugehörigen Freizügigkeitsdepot.

2. Vorsorgeformen und Anlagepolitik

Der Vorsorgenehmer kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften folgende Produkte wählen:

- a) Freizügigkeitskonto (Ziffer 3)
- b) Freizügigkeitsdepot, Wertschriftensparen (Ziffer 4)
- c) Ergänzung der Vorsorgevereinbarung mit einer Risikoversicherung (Ziffer 10)

Vorsorgeguthaben werden durch die Stiftung auf den Namen des einzelnen Vorsorgenehmers und nach dessen Instruktionen unter Berücksichtigung der Anlagevorschriften der BVV 2 angelegt.

3. Freizügigkeitskonto

Das Freizügigkeitskonto lautet auf den Namen des Vorsorgenehmers und wird in dessen Auftrag bei der Berner Kantonalbank AG (nachstehend: «BEKB») eröffnet. Es dient ausschliesslich und unwiderruflich der Erhaltung der beruflichen Vorsorge. Das Guthaben auf dem Freizügigkeitskonto gilt als Spareinlage (Art. 19 FZV). Bis zum Eintritt eines der unter den Artikeln 6 und 7 genannten Gründe ist das Freizügigkeitskonto für Bezüge gesperrt. Die entsprechenden Guthaben werden zu

einem festgesetzten Zinssatz verzinst, der mindestens dem jeweiligen Zinssatz für normale Sparkonten der BEKB entspricht. Der massgebende Zinssatz wird in den Niederlassungen sowie im Internet (www.bekb.ch) bekanntgegeben. Der Zins wird jährlich am 31. Dezember gutgeschrieben und zusammen mit dem Kapital weiterverzinst. Die Kontoführung erfolgt durch die BEKB. Die Stiftung erstellt zuhanden des Vorsorgenehmers jährlich einen Kontoauszug.

4. Freizügigkeitsdepot, Wertschriftensparen

4.1 Der Vorsorgenehmer hat die Möglichkeit einen Teil oder sein gesamtes Freizügigkeitsguthaben in Anlagen anzulegen. Die Anlagemöglichkeiten richten sich nach den gesetzlichen Grundlagen und den Beschlüssen des Stiftungsrates. Die gewählten Anlagen sowie die darauf entfallenden Erträge bilden den Teil des gebundenen Freizügigkeitskapitals.

4.2 Der Vorsorgenehmer wählt eine Anlage, welche seiner Risikofähigkeit und Risikobereitschaft entspricht. Der Vorsorgenehmer ist verpflichtet, sämtliche diesbezüglichen Informationen wahrheitsgetreu offenzulegen. Er wird über die mit den Anlagen verbundenen Chancen und Risiken aufgeklärt. Der Vorsorgenehmer ist sich bewusst, dass er unter Umständen, d.h. je nach gewähltem Produkt und Anteil am Vorsorgedepot, nicht nach der empfohlenen Anlagestrategie handelt. Für die in Anlagen investierten Teile des Freizügigkeitsguthabens besteht weder ein Anspruch auf eine Mindestrendite noch auf Kapitalwert-erhaltung. Das Anlagerisiko trägt der Vorsorgenehmer.

4.3 Erweiterung der Anlagemöglichkeit nach Art. 50 Abs. 4 BVV 2

Der Vorsorgenehmer kann gestützt auf Art. 50 Abs. 4 BVV 2 als Erweiterung der zulässigen Anlagen einen Teil seines Vorsorgevermögens in eine wachstumsorientierte Anlage investieren. Die Stiftung empfiehlt diese Anlage nur für Vorsorgenehmer, welche über eine erhöhte Risikotoleranz verfügen.

4.4 Zulässige erweiterte Anlagen

Das Anlageziel des wachstumsorientierten Teilvermögens besteht in der realen Erhaltung und langfristigen Vermehrung des Kapitals, hauptsächlich durch Anlagen in Beteiligungswertpapieren. Dabei wird, erweiternd zu den Anlagen und Begrenzungen gemäss den Bestimmungen nach BVV 2, maximal 100% direkt und indirekt in Beteiligungswertpapieren in Eigen- oder Fremdwährung weltweit investiert.

4.5 Überschreitung der Anlagerichtlinien

Bei Überschreitungen der Anlagerichtlinien ist die Stiftung berechtigt, die nötigen Anpassungen in den Vermögensanlagen der Vorsorgenehmer vorzunehmen.

4.6 Vorsorgenehmer mit Domizil Ausland und US-Personen

Bei Domizil des Vorsorgenehmers im Ausland können Anlagen ausgeschlossen sein. Vorsorgenehmer, die als US-Personen gelten (Personen mit Bürgerrecht, Wohnsitz oder Steuerpflicht in den USA), dürfen keine Wertschriftenanlagen tätigen. Stösst die Stiftung auf Vorsorgenehmer, die als US-Person in Anlagen investiert haben, fordert sie diese auf, die Wertschriften innert 30 Tagen zu verkaufen. Falls der Verkauf nicht fristgemäss erfolgt, erteilt die Stiftung den Verkaufsauftrag und schreibt den Betrag dem Freizügigkeitskonto gut.

5. Geschäftsführung durch BEKB und Datenaustausch

Die Geschäftsführung der Stiftung erfolgt durch die BEKB. Die jeweils Zeichnungsberechtigten der BEKB sind bevollmächtigt, namens der Stiftung zu handeln, insbesondere auch «Vereinbarung Freizügigkeitskonto» abzuschliessen und alle sich daraus ergebenden Rechtshandlungen zwischen der Stiftung und den Vorsorgenehmern zu tätigen. Der Stiftungsrat kann die Vollmacht jederzeit widerrufen oder ändern. Die BEKB legt dem Stiftungsrat auf Ende jedes Geschäftsjahres Rechenschaft über die Geschäftsführung ab. Das Geschäftsjahr der Stiftung entspricht dem Kalenderjahr. Der Stiftungsrat ist befugt, die Kompetenz zu Vermögensanlagen (inkl. Beratung und Abklärung der Risikofähigkeit resp. Risikobereitschaft des Vorsorgenehmers) integral oder teilweise an die BEKB oder Dritte zu delegieren. Der Vorsorgenehmer ist sich bewusst und ist damit einverstanden, dass seine Daten wie Personalien, Kontonummer, Aufträge etc. im Rahmen der Geschäftsführung und allfälliger Delegationen von der BEKB und von Dritten gespeichert und bearbeitet werden.

6. Fälligkeit, ordentliche Vorsorgedauer

6.1 Fälligkeit

Das Freizügigkeitsguthaben wird im Todesfall des Vorsorgenehmers, bei Überschreiten der maximal zulässigen Altersgrenze gemäss Ziffer 6.2 und mit Stellung des Auszahlungsbegehrens bei einem anderen Auszahlungsgrund gemäss Ziffer 7.2 fällig. Nach Eintritt der Fälligkeit gelten für das Guthaben die gleichen Konditionen wie für reguläre Spareinlagen bei der BEKB. Der Vorsorgenehmer oder der Begünstigte gemäss Ziffer 7 ist verpflichtet, der Stiftung rechtzeitig bekannt zu geben, wohin das Guthaben überwiesen werden soll. Im Fall von Anlagen gemäss Ziffer 4 ist die Stiftung berechtigt, diese zu verkaufen. Erteilt der Begünstigte der Stiftung nicht innert 30 Tagen nach Eintritt der Fälligkeit eine klare Weisung für die Auszahlung, so ist die Stiftung berechtigt, die fällig gewordenen Leistungen auf ein auf den Vorsorgenehmer lautendes Konto bei der BEKB zu übertragen oder ein solches zu eröffnen.

6.2 Ordentliche Vorsorgedauer

Das Freizügigkeitsguthaben wird ordentlicherweise aufgelöst:

- a) im Zeitpunkt, in welchem der Vorsorgenehmer das Rücktrittsalter nach Art. 13 Abs. 1 BVG erreicht, oder
- b) im Zeitpunkt seines Todes, falls dieser vor Erreichen des Rücktrittsalters eintritt.

Der Vorsorgenehmer hat das Recht, bereits fünf Jahre vor Erreichen des Rücktrittsalters die Auszahlung des Freizügigkeitsguthabens zu verlangen. Ebenso steht ihm das Recht zu, das Freizügigkeitsguthaben bis spätestens fünf Jahre nach Erreichen des Rücktrittsalters bestehen zu lassen. Entsprechende Gesuche sind der Stiftung rechtzeitig schriftlich einzureichen. Hinsichtlich der Auszahlung allfälliger Leistungen aus zusätzlichen Risikoversicherungen gelten die Bestimmungen des entsprechenden Versicherungsvertrags.

7. Freizügigkeit/Vorzeitige Auflösung und Bezug/Wohneigentumsförderung

7.1 Erhaltung des Vorsorgeschutzes/Wohneigentumsförderung

Vor Fälligkeit kann das Freizügigkeitskapital weder verpfändet noch abgetreten werden. Vorbehalten bleiben die Übertragung des Ganzen oder eines Teils des Freizügigkeitskapitals auf Anweisung des Gerichts bei Ehescheidung und die Verpfändung oder der Vorbezug für die Finanzierung von selbst genutztem Wohneigentum nach den Vorschriften von Art. 30b ff. BVG sowie Art. 331d OR.

7.2 Vorzeitige Auflösung und Bezug

Die vorzeitige Auflösung des Freizügigkeitskapitals ist auf schriftliches Begehren nur möglich, wenn:

- a) das Guthaben in die Vorsorgeeinrichtung eines neuen Arbeitgebers eingebracht wird, oder
- b) der Vorsorgenehmer die Freizügigkeitseinrichtung oder die Form der Erhaltung des Vorsorgeschutzes wechselt, oder
- c) der Vorsorgenehmer eine volle Invalidenrente der Eidgenössischen Invalidenversicherung bezieht und das Invaliditätsrisiko nicht zusätzlich versichert ist (Art. 16 FZV), oder
- d) der Vorsorgenehmer die Schweiz endgültig verlässt und ab 01.06.2007 nicht nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft, der isländischen oder norwegischen Rechtsvorschriften für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert ist oder in Liechtenstein wohnt (Art. 25f FZG), oder
- e) der Vorsorgenehmer im Haupterwerb eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht, oder
- f) der Vorsorgenehmer nachweist, dass der Saldo des Freizügigkeitsguthabens kleiner als ein gesamter, hochgerechneter Jahresbeitrag im letzten vorhergehenden Vorsorgeverhältnis ist.

Meldet der Vorsorgenehmer der Stiftung, dass er nach dem Austritt aus der bisherigen Vorsorgeeinrichtung in eine neue eingetreten ist, überweist die Stiftung das Freizügigkeitsguthaben an die neue Vorsorgeeinrichtung, soweit es für die Finanzierung der Eintrittsleistung benötigt wird.

8. Begünstigtenordnung

Anspruchsberechtigt bei Fälligkeit des Freizügigkeitsguthabens sind folgende Personen:

- a) im Erlebensfall der Vorsorgenehmer;
- b) im Todesfall in nachstehender Reihenfolge:
 1. die Hinterlassenen nach Art. 19, 19a und 20 BVG;
 2. natürliche Personen, die vom Vorsorgenehmer in erheblichem Masse unterstützt worden sind oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
 3. die Kinder des Verstorbenen, welche die Voraussetzungen nach Art. 20 BVG nicht erfüllen, die Eltern oder die Geschwister;
 4. die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens.

Die Vorsorgenehmer können die Ansprüche der Begünstigten näher bezeichnen und den Kreis von Personen nach Bst. b Ziffer 1 mit solchen nach Ziffer 2 erweitern (Art. 15 FZV). Änderungen der gesetzlichen Begünstigtenordnung sind der Stiftung schriftlich mitzuteilen.

9. Ausrichtung der Leistung

Bei Fälligkeit haben der Vorsorgenehmer bzw. die begünstigten Personen nach Ziffer 8 gegenüber der Stiftung Anspruch auf Bezug des verzinsten Guthabens. Die Leistung wird als einmalige Kapitalabfindung ausbezahlt. Sie besteht aus dem Saldo des Freizügigkeitskontos zuzüglich aufgelaufener Zinsen sowie dem aktuellen Kurswert allfälliger Anlagen. Bei Fälligkeit des Freizügigkeitsguthabens sind die Anlagen zu verkaufen und dem Freizügigkeitskonto gutzuschreiben. Liegt zum Zeitpunkt der Fälligkeit kein Kundenauftrag vor, kann die Stiftung allfällig noch bestehende Anlagen selbständig verkaufen und den daraus resultierenden Erlös dem Freizügigkeitskonto gutschreiben. Der Vorsorgenehmer resp. die Begünstigten haben der Stiftung das Vorliegen des behaupteten Barauszahlungsgrundes mittels Belegen, insbesondere amtlichen Bescheinigungen glaubhaft zu machen. An verheiratete Anspruchsberechtigte ist die Barauszahlung nach Ziffer 7.2 Bst. c) bis e) sowie die Verpfändung/der Vorbezug zu Wohneigentumsförderungszwecken nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt. Die Stiftung behält sich vor, weitere Bescheinigungen einzuverlangen oder Abklärungen zu treffen und diese gegebenenfalls dem

Vorsorgenehmer in Rechnung zu stellen. Sind mehrere Personen begünstigt, steht ihnen der Anspruch zu gleichen Teilen zu. Bei Streitigkeiten über die Person des Anspruchsberechtigten ist die Stiftung befugt, das Freizügigkeitsguthaben zu hinterlegen.

10. Zusätzliche Risikoversicherung

Die «Vereinbarungen Freizügigkeitskonto» können durch Versicherungen für den Todes- und Invaliditätsfall ergänzt werden, deren Kosten die versicherte Person zu übernehmen hat.

11. Steuerliche Behandlung

Das Vorsorgekapital unterliegt im Zeitpunkt der Auszahlung der Besteuerung nach eidgenössischem und kantonalem Recht.

12. Änderung der Adresse und der Personalien und Mitteilungen der Stiftung

Adress-, Namens- und Zivilstandsänderungen (inkl. des Datums der standesamtlichen Trauung) des Vorsorgenehmers sind der Stiftung durch den Vorsorgenehmer unverzüglich mitzuteilen; bei Namens- oder Zivilstandswechsel unter Beilage eines amtlichen Dokuments. Weiter hat der Vorsorgenehmer die Stiftung über allfällige Wechsel in Bezug auf seine steuerliche Ansässigkeit zu informieren, insbesondere die Qualifikation als US-Person. Die Stiftung lehnt jede Verantwortung für die Folgen einer ungenügenden oder falschen Angabe der Personalien ab. Die Kosten allfällig notwendig werdender Adressnachforschungen gehen zulasten des Vorsorgenehmers. Mitteilungen der Stiftung gelten als rechtsgültig zugestellt, wenn sie an die letzte bei der Stiftung vorgemerkte Adresse gesandt worden sind.

13. Haftung

Die Stiftung haftet dem Vorsorgenehmer oder dem Begünstigten gegenüber nicht für Folgen, die sich ergeben, wenn er vertragliche oder reglementarische Bestimmungen nicht einhält, insbesondere seine Personalien/Adresse unrichtig, verspätet oder nicht vollständig bekannt gibt. Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln entstandenen Schaden trägt der Vorsorgenehmer bzw. jeder sonstige Begünstigte, sofern die Stiftung die geschäftsübliche Sorgfalt aufgewendet hat.

14. Änderungen des Reglements

Die Stiftung behält sich die jederzeitige Änderung der Bestimmungen dieses Reglements vor. Eine solche wird der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis und dem Vorsorgenehmer auf dem Zirkularweg oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben. Sie gilt ohne Widerspruch innert Monatsfrist als genehmigt. Änderungen der dem Reglement zugrundeliegenden zwingenden Gesetzesbestimmungen bleiben vorbehalten und gelten ab ihrer Inkraftsetzung auch für das vorliegende Reglement.

15. Gebühren

Aufwendungen für die Deckung von Risiken und Verwaltungskosten können abgezogen werden (Art. 13 FZV). Sind besondere, mit Mehraufwand verbundene Abklärungen notwendig (z.B. Adressnachforschungen, Abklärungen für Vorbezüge gemäss WEFV), so gehen die Kosten dieser Aufwendungen zu Lasten des Freizügigkeitskontos. Im Falle der Nachrichtenlosigkeit ist die Geschäftsführerin befugt, die bei ihr üblichen, diesbezüglichen Gebühren zu erheben und zu belasten. Beim Kauf- und Verkauf von Anlagen können Transaktionsgebühren anfallen. Die festgelegten Verwaltungs-, Transaktions- und Bearbeitungsgebühren werden in jederzeit einsehbaren Broschüren, die in allen Niederlassungen aufliegen sowie im Internet (www.bekb.ch) kommuniziert. Die Stiftung kann jederzeit Anpassungen der Gebühren vornehmen. Sie informiert die betroffenen Vorsorgenehmer in geeigneter Weise.

16. Meldung und Übertragung

Die Stiftung meldet der Zentralstelle 2. Säule die Ansprüche von Personen im Rentenalter im Sinne von Art. 13 Abs. 1 BVG, die noch nicht geltend gemacht worden sind sowie diejenigen Guthaben, bei welchen der Kontakt zum Vorsorgenehmer nicht mehr hergestellt werden kann. Wird der Bezug des Freizügigkeitsguthabens aufgeschoben (Art. 16 Abs. 1 FZV) meldet die Stiftung die Ansprüche nach Ablauf des vereinbarten Bezugsdatums, wenn die Ansprüche dannzumal nicht geltend gemacht worden sind. Die Stiftung kann fällige Guthaben, die bis dahin nicht ausgerichtet werden konnten, nach Ablauf von zehn Jahren ab dem ordentlichen Rücktrittsalter an den Sicherheitsfonds überweisen (Art. 41 Abs. 3 BVG).

17. Gerichtsstand und Inkrafttreten

Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Bern. Das Reglement tritt am 1. November 2020 in Kraft und ersetzt alle vorherigen Reglemente.